

Gaststätten – Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)



Gemeinde Tholey
-Gewerbeamt-
Im Kloster 1
66636 Tholey

Bei Fragen wenden Sie sich an: Tel.: 06853-50825
E-Mail: buergerdienste@tholey.de

Anzeigende Person:

**Bezeichnung der juristischen Person
(z.B. Firma) oder des nicht rechtsfähigen
Vereins***

Firma/Verein:

Sitz des
Betriebes/
Vereins:

**Bezeichnung der juristischen Person (z.B.
Firma) oder bei nicht rechtsfähigen Vereinen
Personalien der Vertreter*:**

* ladungsfähige Anschrift/verantwortliche Person gegenüber
den Behörden

Vorname:

Name:

Geburtsname:

geboren am:

wohnhaft in

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen
Person (auch während der Veranstaltung):

Angaben über den Betrieb:

Räumliche Verhältnisse

genaue Bezeichnung des Gebäudes:

Straße/
Hausnr.:

PLZ:

Ort:

Lage/Stockwerk (bei Gebäuden), Nebengebäude:

Beschreibung des Standplatzes

☐ Vor- oder Dorfplatz

☐ Halle/Vereinsheim

☐ Außengelände

☐ und/oder Einbauten

☐ Fliegende Bauten

(Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen, Buden etc.)

Zeltgröße in m²

**Bei gemeindlichen Einrichtungen/Flächen
bitte Genehmigung der Ortsvorsteherin/
des Ortsvorstehers beifügen!**

Gaststätten – Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

Gegenstand der Veranstaltung

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Kirmes)

--

	Wochentag:	Datum:	Uhrzeit Beginn:	Uhrzeit Ende:
1. Tag:				
2. Tag:				
3. Tag:				
4. Tag				
5. Tag:				

Anzahl der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

--

Anzeige:

Betrieb

- ☐ einer Schankwirtschaft
☐ einer Speisewirtschaft

Art und Umfang der angebotenen Speisen und Getränke

Speisen

--

Getränke

- ☐ alkoholfreie Getränke
- ☐ es werden zusätzlich alkoholische Getränke angeboten
- ☐ Biere/Biermischgetränke
 - ☐ Weine/Schaumweine
 - ☐ Spirituosen
- ☐ Betrieb einer Schankanlage

Gaststätten – Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

Hinweise:

- Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs. 4 SGastG).
- Ordnungswidrig handelt, wer den vorübergehenden Gaststättenbetrieb nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt oder Art- und Umfang der angebotenen Speisen und Getränke sowie die Tatsache, ob alkoholische Getränke angeboten werden, nicht oder unvollständig angibt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGastG).
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 16 Abs. 2 SGastG).
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Je nach Veranstaltungsort und -art ist seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).

Die/Der Anzeigende bestätigt, dass ihr/ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Sie/Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des saarländischen Nichtraucherchutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihr/ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Ort:

Datum:

Unterschrift der anzeigenden Person